

Feuerwehrsatzung Synopse

§ 1

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Soweit in der nachfolgenden Satzung bestimmte Funktionen in der männlichen Form bezeichnet sind, können diese selbstverständlich auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden. In diesem Falle führen sie ihre Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Stadt Hattersheim am Main".

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Freiwillige Feuerwehr Eddersheim

Freiwillige Feuerwehr Hattersheim

Freiwillige Feuerwehr Okriftel

- (1) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.
- (2) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Stadt Hattersheim am Main.

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Freiwillige Feuerwehr Eddersheim

Freiwillige Feuerwehr Hattersheim

Freiwillige Feuerwehr Okriftel

- (2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Jugendabteilung,
3. Kindergruppe,
4. Alters- und Ehrenabteilung,
5. Spielmannszugabteilung.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Hattersheim am Main Ersatz verlangen.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Jugendabteilung,
3. Kindergruppe,
4. Alters- und Ehrenabteilung,
5. Spielmannszugabteilung.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene, oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Hattersheim am Main Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Hattersheim am Main in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
§§ 84 – 91a StGB
 - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit
§§ 93 - 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung
§§ 123 - 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
 - ff.) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§174 – 184j StGB

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Hattersheim am Main in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Hattersheim am Main haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hattersheim am Main und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Hattersheim am Main sein. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Hattersheim am Main haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Hattersheim am Main und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Hattersheim am Main sein. Sie müssen persönlich geeignet, **für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten**, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit **oder der persönlichen**

amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, Religion oder Hautfarbe, zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

Eignung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes **oder des polizeilichen Führungszeugnisses** verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, **ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht**, Religion oder Hautfarbe, zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zuunterziehen.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) **der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung**

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung

Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, **mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b)**, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung **sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.**

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl **der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors, des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,** des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden. **Sie haben darüber hinaus das Recht an der Abstimmung zur Bestätigung des Stadtbrandinspektors teilzunehmen.**

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des

Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen,
- d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände sowie alle ihnen sonst anvertrauten Gegenstände pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienst zu verwenden und sie innerhalb von 10 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Dienst in gebrauchsfähigem und sauberen Zustand an den jeweiligen Wehrführer zurückzugeben.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 (außer a und d) und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen

Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen,
- d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände sowie alle ihnen sonst anvertrauten Gegenstände pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienst zu verwenden und sie innerhalb von 10 Tagen nach dem Ausscheiden aus dem Dienst in gebrauchsfähigem und sauberen Zustand an den jeweiligen Wehrführer zurückzugeben.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(3) **(4)** Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) **(5)** Abs. 2 (außer a und d) und 4 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

(5) **(6)** Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen

Reisekostenrechts entsprechend.

Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9
Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr
- eine Ermahnung,
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10
Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach §10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

§ 9
Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- eine **mündliche** Ermahnung,
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)**
 - Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)**

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch **unter Beteiligung des Wehrführers** ausgesprochen werden. **Die Ermahnung ist zu dokumentieren.** Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. **Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.**

§ 10
Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach §10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder **vorübergehender** Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
-

-
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden muss,
b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend),

c) durch Tod.

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden muss,
b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend),

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, **die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)** und die Brandschutzerziehung und -aufklärung **sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen** können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor, mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des **70.** Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) und Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main führen den Namen:
"Jugendfeuerwehr Eddersheim"
"Jugendfeuerwehr Hattersheim"
"Jugendfeuerwehr Okriftel"
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Hattersheim am Main sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestalten ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die Interessen der Jugendfeuerwehren außerhalb der Stadtteile und im Wehrführerausschuss werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart vertreten.

§ 11

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main führen den Namen:
Jugendfeuerwehr Eddersheim
Jugendfeuerwehr Hattersheim
Jugendfeuerwehr Okriftel
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Hattersheim am Main sind **Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr** für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, **mit der Möglichkeit zur Verlängerung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr**. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 **und 5** entsprechend, **ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit.** Sie gestalten ihre Aktivitäten nach einer **vom Magistrat beschlossenen** eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.**
- (4) **(5)** Die Interessen der Jugendfeuerwehren außerhalb der Stadtteile und im Wehrführerausschuss werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart vertreten.

§ 12

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main führen den Namen
"Minifeuerwehr Eddersheim"
"Minifeuerwehr Hattersheim"
"Minifeuerwehr Okriftel"

Die Kindergruppen können sich zusätzlich eine kindgerechte Bezeichnung wie z. B. Bambinis, Feuerwehrlitzer o. ä. geben.

- (2) Die Kindergruppe der Stadt Hattersheim am Main ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main nach einer eigenen Kinderordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Minifeuerwehrwartes bedient. Der Minifeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und wird, sofern nicht aktiv im Einsatzdienst tätig, als Fachberater nach § 6 Abs. 1 geführt.

- (4) Die Interessen der Kindergruppen außerhalb der

§ 12

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main führen den Namen
Minifeuerwehr Eddersheim
Minifeuerwehr Hattersheim
Minifeuerwehr Okriftel

Die Kindergruppen können sich zusätzlich eine kindgerechte Bezeichnung wie z. B. Bambinis, Feuerwehrlitzer o. ä. geben.

- (2) Die Kindergruppen der Stadt Hattersheim am Main sind **Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr** für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main nach einer eigenen Kinderordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Minifeuerwehrwartes bedient. Der Minifeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und wird, sofern nicht aktiv im Einsatzdienst tätig, als Fachberater nach § 6 Abs. 1 geführt.

- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.**

- (4) **(5)** Die Interessen der Kindergruppen außerhalb der

Stadtteile und im Wehrführerausschuss werden vom Stadtminifeuerwehrwart vertreten.

Stadtteile und im Wehrführer-ausschuss werden vom Stadtminifeuerwehrwart vertreten.

§ 13

Spielmannszugabteilung

(1) Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel führt den Namen "Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel".

(2) Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

(1) Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel führt den Namen Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel.

(2) Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Okriftel untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor (und durch den Wehrführer), der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 14

Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart, Stadtminifeuerwehrwart, Minifeuerwehrwart

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main ist der Stadtbrandinspektor.

§ 14

Stadtbrandinspektor

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main ist der Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main (§ 17) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen diese ihre Hauptwohnung in der Stadt Hattersheim am Main haben.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hattersheim am Main ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer und die

(2) **Die Stelle des Stadtbrandinspektors wird hauptamtlich durch die Stadt Hattersheim am Main besetzt. Die Berufung des Stadtbrandinspektors erfolgt nach einer Auswahlentscheidung durch den Magistrat der Stadt Hattersheim am Main unter Beachtung der Vorgaben des öffentlichen Dienstrechts. Die Berufung kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main dem zugestimmt hat. Die Abstimmung diesbezüglich findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main statt (§ 20).**

(3) **Berufen werden soll** nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt **Hattersheim am Main angehört oder angehören wird**, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem **soll sich der Hauptwohnsitz** in der Stadt Hattersheim am Main **befinden**.

(4) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Es können bis zu drei stellvertretende Stadtbrandinspektoren von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt werden. Für die Wählbarkeit gilt Abs. 4. Die Wahl soll in der gleichen Versammlung stattfinden, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren stattfinden kann. Die stellvertrete den Stadtbrandinspektoren werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hattersheim am Main ernannt. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben den Stadtbrandinspektor im Verhinderungsfall in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten. Die Rangfolge bestimmt sich grundsätzlich nach ihrem Dienstalalter. Bei Aufgaben, die sich ausschließlich auf einen Stadtteil beziehen, obliegt die Leitung dem dienstältesten, örtlich ansässigen, stellvertretenden Stadtbrandinspektor.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres, im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Hinsichtlich der Anforderung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§

(5) Der Stadtbrandinspektor ist mit Erreichen der im jeweiligen Beschäftigungsstatus relevanten Altersgrenze aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen. Er ist darüber hinaus aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen, wenn dies gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschrieben ist. Eine Entlassung ist auch aufgrund der in § 7 Abs. 4 genannten Gründe möglich. Nach Erreichen der Altersgrenze wird der Stadtbrandinspektor Teil der Alters- und Ehrenabteilung.

(6) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, ist der Stadtbrandinspektor durch den Magistrat der Stadt Hattersheim am Main zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

18).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Hinsichtlich der Anforderung gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

(11) Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehren der Stadt Hattersheim am Main nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Er unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der einzelnen Stadtteiljugendfeuerwehren. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Auf Vorschlag der drei Jugendfeuerwehrwarte wird der Stadtjugendfeuerwehrwart von dem Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss für die Dauer von 5 Jahren ernannt und in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§17) der Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main in diese Funktion berufen.

(12) Der Jugendfeuerwehrwart führt die Jugendfeuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Wehrführers und des Stadtjugendfeuerwehrwartes. Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).

(13) Der Stadtminifeuerwehrwart leitet die Kindergruppen der Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Er unterstützt und koordiniert die Arbeit der einzelnen Stadtteilkindergruppen. Der Stadtminifeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 Satz 1 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und wird, sofern nicht aktiv im Einsatzdienst, als Fachberater nach § 6 Abs. 1 geführt. Auf Vorschlag der drei Minifeuerwehrwarte wird der Stadtminifeuerwehrwart von dem Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss für die Dauer von 5 Jahren ernannt und in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 17) der Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main in diese Funktion berufen.

(14) Der Minifeuerwehrwart führt die Kindergruppe in den Stadtteilen nach Weisung des Wehrführers und des Stadtminifeuerwartes. Der Minifeuerwehrwart wird vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren ernannt und in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18) in diese Funktion berufen.

§ 15

Stellvertretende Stadtbrandinspektoren

(1) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

(2) Es können bis zu zwei stellvertretende Stadtbrandinspektoren von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main gewählt werden. Gewählt werden soll nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main angehört, persönlich geeignet ist und

die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main statt. Nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors, stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Hattersheim am Main ernannt.

(4) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren durch den Magistrat der Stadt Hattersheim am Main zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

§ 16

Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt, dem Leiter der Feuerwehr und den Wehrführern einen Vertreter. Dieser führt die Bezeichnung „Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“.

(2) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main angehört, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger der Stadt Hattersheim am Main,

Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist. Die Wahl des Sprechers erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 20).

(3) Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit kann erfolgen durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Abwahl.

(4) Zur Abwahl des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 17

, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer, Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart, Stadtminifeuerwehrwart, Minifeuerwehrwart

(1) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Hinsichtlich der Anforderung gilt § 15 Abs. 2 Satz 3 Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 18). Alter § 15 (8)ff

(2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Hinsichtlich der Anforderung gilt § 15 Abs. 2 Satz 3 Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehren der Stadt Hattersheim am Main nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Er unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der einzelnen Stadtteiljugendfeuerwehren. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Auf Vorschlag der drei Jugendfeuerwehrwarte wird der Stadtjugendfeuerwehrwart von dem Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss für die Dauer von 5 Jahren ernannt und in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§17) der Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main in diese Funktion berufen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart führt die Jugendfeuerwehr seines Stadtteils nach Weisung des Wehrführers und des Stadtjugendfeuerwehrwartes. **Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen.** Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§18).

(5) Der Stadtminifeuerwehrwart leitet die Kindergruppen der Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Er unterstützt und koordiniert die Arbeit der einzelnen Stadtteilkindergruppen. Der Stadtminifeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und wird, sofern nicht aktiv im Einsatzdienst, als Fachberater nach § 6 Abs. 1 geführt. Auf Vorschlag der drei

Minifeuerwehrwart wird der Stadtminifeuerwehrwart von dem Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss für die Dauer von 5 Jahren ernannt und in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§17) der Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main in diese Funktion berufen.

(6) Der Minifeuerwehrwart führt die Kindergruppe in den Stadtteilen nach Weisung des Wehrführers und des Stadtminifeuerwehrwartes. Der Minifeuerwehrwart wird vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren ernannt und in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§18) in diese Funktion berufen.

§ 15

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seinen Stellvertretern, den Wehrführern, deren Vertretern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzer besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzungen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 18

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seinen Stellvertretern, **dem Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,** den Wehrführern, deren Vertretern, und dem Stadtjugendfeuerwehrwart **und dem Stadtminifeuerwehrwart** als Beisitzer besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main zu koordinieren. **Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.**

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, **die nicht öffentlich stattfinden.** Er hat den Wehrführerausschuss zu den Sitzungen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Der Stadtminifeuerwehrwart ist in Belangen der Minifeuerwehren auf Antrag im Wehrführerausschuss zu hören.

§ 16 - Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung des Stadtbrandinspektors und des Wehrführers bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer, Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Minifeuerwehrwart und dem Leiter des Spielmannszuges.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung **und Beratung** des Stadtbrandinspektors und des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer, Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Minifeuerwehrwart und dem Leiter des Spielmannszuges.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine **Stellvertreter** haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von dem Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und - mit Ausnahme der Wahlen des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters - die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen und die Angehörigen des Spielmannszuges. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen

§ 20

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von dem Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. **Der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist einzuladen.**

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung **der gemeinsamen** Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. **Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.**

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und - mit Ausnahme der Wahlen der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren **und des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen** - die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen und die Angehörigen des Spielmannszuges. **§ 19 Abs. 3 bleibt unberührt.** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht

beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hattersheim am Main statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 17 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim

§ 21

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine **(getrennte)** Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hattersheim am Main statt.

(2) Die **(getrennte)** Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine **(getrennte)** Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) **20** Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

erfolgen soll.

§ 19

Wahlen des Stadtbrandinspektors, der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwarts, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

§ 22

Wahlen der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwarts, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen **und Abstimmungen** werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten **/ zur Teilnahme an der Abstimmung Berechtigten** sind über den Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder in elektronischer Form zu informieren. **Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen.** Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § **20 Abs. 4 Satz 3** und **4** entsprechend.

(3) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat der Stadt Hattersheim am Main zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(4) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretungen sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

(4) **Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.** Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. **§ 20 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend.** Die Niederschrift über die Wahl **der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren, des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer sowie über das Ergebnis der Abstimmung über die Besetzung der Position des hauptamtlichen Stadtbrandinspektors ist innerhalb einer Wochen** nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

<p>§ 20 Feuerwehrvereinigungen</p> <p>Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hattersheim am Main wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.</p>	<p>§ 23 Feuerwehrvereinigungen</p> <p>Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hattersheim am Main wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.</p>
<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 15. Juni 2000 außer Kraft.</p>	<p>§ 24 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14. Juni 2016 außer Kraft.</p>